

Die Sanitätswarte

Zeitschrift für das Personal in Kranken-, Pflege- und Irren-Anstalten
Kliniken, Sanatorien, Bade- und Massage-Instituten, Seebädern
Beilage zur „Gewerkschaft“, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16,
Wulferhauener Straße 15.
Fernsprecher: Amt Worligplatz, Nr. 3105/06
Redakteur: Emil Dittmer.

Reichsaktion:
„Gesundheitswesen.“

Erscheint wöchentlich, Freitags.
Bezugspreis: vierteljährlich durch
die Post (ohne Bestellgeld) 3 Mark.
Fernsprecher: Amt Worligplatz, Nr. 3105/06

Die Neuregelung der Löhne in den Reichsstrankenanstalten.



Nachdem für die Betriebs- und Verwaltungs-
arbeiter des Reiches mit Wirkung vom 1. De-
zember d. J. ab eine Neuregelung der Löhne
vorgenommen worden ist, haben auf Grund
des Abf. VI/9 des Ortslohntarifes vom
19. März 1921 zwischen den Vertretern des
Reiches und unserer Organisation Verhand-
lungen zwecks Neuregelung der Löhne in den
Lazaretten stattgefunden. Da eine Kündigung
des Tarifes nicht erfolgt war, so konnte es sich bei diesen Ver-
handlungen im wesentlichen nur um eine Uebertragung der
den Verwaltungsarbeitern gewährten Zulagen auf die Löhne
in den Lazaretten Beschäftigten handeln.

Obwohl der Lohn tarif der Reichsstrankenanstalten nicht
wie der Tarif der Verwaltungs- und Betriebsarbeiter die
Erigerung der Löhne nach dem Lebens-, sondern nach dem
Dienstalter vorsieht, hatten wir doch bisher neben der Dienst-
alterszulage eine Zulage nach dem Lebensalter, und zwar für
die über 21 Jahre alten und die verheirateten Beschäftigten
festgelegt. Zu diesen zwei Altersklassen ist nun noch eine dritte,
und zwar die der 18—21 Jahre alten, hinzugefügt worden,
weil diese jugendlichen Arbeitskräfte, die in den Lazaretten
nur äußerst selten anzutreffen sind, ab 1. August eine
geringere Zulage erhalten haben wie die über 21 Jahre alten
Beschäftigten. Um die Lohn tabelle möglichst übersichtlich zu
gestalten, werden in den nachfolgenden Tabellen die vollen
Lohnsätze aller drei Altersklassen aufgeführt, auch die der über
21 Jahre alten Beschäftigten, von denen es bisher nur hieß,
daß ihnen in den einzelnen Lohnklassen bestimmte Lohnzu-
läge gewährt werden.

Den in den Lazaretten Beschäftigten männlichen und weib-
lichen Personen sind bei der Gewährung der Zulagen ab
1. August und bei der Auszahlung der Pauschalen für die
Monate Oktober-November, entsprechend den nicht gleichmäßi-
gen Zulagen, auch nicht die gleichen Beträge für die erhöhten
Klassen der Sachbezüge abgezogen worden. Da die Regierungs-
vertreter nicht bereit waren, die niedrigeren Sätze, die danach
für die Beföstigung des weiblichen Personals in Frage kom-
men, auch für das männliche Personal zur Anwendung zu
bringen, und wir uns umgekehrt nicht damit einverstanden
erklären konnten, die höheren Sätze, die für die Beföstigung
des männlichen Personals festgesetzt sind, auch auf das weib-
liche Personal auszudehnen, so ergab sich hieraus die Not-
wendigkeit, diese ungleichen Sätze auch in das neue Lohnab-
kommen aufzunehmen. Um aber den Verwaltungen und auch
dem Personal die Schwierigkeiten der Umrechnung zu erleich-
tern, und um jedem einzelnen, gleich welchen Lebens- oder
Dienstalters, ob in oder außerhalb der Anstalt befestigt, die
Beföstigung seiner Dienstbezüge zu ermöglichen, wurde verein-
bart, neben der allgemeinen Lohn tabelle eine besondere Lohn-
tabelle für die in den Anstalten Beföstigten aufzustellen. Dabei

ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Abzüge für die Wohnun-
gen in der zweiten Tabelle nicht enthalten sind, sondern daß
es sich lediglich um die Abzüge für die Beföstigung handelt.
Die Sätze für die Wohnungen sind nicht erhöht worden, son-
dern werden zu den alten unter G angegebenen Bedingungen
in Anrechnung gebracht.

Entsprechend der Neuregelung der Grundlöhne für die
Betriebs- und Verwaltungsarbeiter des Reiches sind auch für
die in den Reichsstrankenanstalten Beschäftigten die Grund-
löhne neu geregelt und die als Teuerungszulagen in Betracht
kommenden Sätze unter C neu festgesetzt worden, was beson-
ders bei der Berechnung von Ueberstunden zu beachten ist.
Die Kinderzulagen haben ebenfalls die gleichen Erhöhungen
erfahren, wie sie den übrigen Arbeitern des Reiches zugeschan-
den worden sind. Sie werden auch hier in Zukunft unter den
für die Beamten geltenden Bestimmungen bis zum 21. Lebens-
jahre zur Auszahlung kommen. Daneben aber ist es uns ge-
lungen, für das Personal, das mit der Pflege und Wartung
der Seuchenkranken betraut ist, eine Erhöhung der Seuchen-
zulage von 1 Mk. auf 2 Mk. pro Tag durchzusetzen. Unser
Antrag, den Stationsaufsehern zu den Sätzen der Lohnklasse 1
eine Zulage von 10 Proz. zu gewähren, wurde leider abge-
lehnt mit der Begründung, daß ein derartiger Antrag nur bei
Neuabschluß des Tarifes berücksichtigt werden könne. Die Ein-
gliederung in die einzelnen Lohnklassen bleibt unverändert
bestehen.

Die Ergänzungsbestimmungen des Tarifvertrages haben
verschiedentlich eine Vereinfachung des redaktionellen Textes
unterstehenden Bestimmungen konnten ges-
trichen werden, weil sie sich inzwischen als überholt erwiesen
haben, andere wieder sind durch den Manteltarifvertrag vom
31. Mai 1921 geregelt worden.

Gleichzeitig haben auch Verhandlungen stattgefunden über
die Neuregelung der Bezüge der dem Tarifvertrag für die
Krankenschwestern der Krankenanstalten des Reiches
unterstehenden Krankenschwestern. Auch hier handelte es
sich in erster Linie um eine Einrechnung der den Schwestern
bereits ab 1. August gewährten Teuerungszulagen in den
Lohn tarif und um die Festsetzung der neuen Grundgehälter.
Das Entgelt für die Sachbezüge wurde in allen Ortsklassen
um 247 Mk. pro Monat erhöht und die Seuchenzulage wurde
genau wie für das übrige Personal der Lazarette ab 1. Dezem-
ber auf 2 Mk. pro Tag festgesetzt.

Wir lassen umseitig das neue Lohnabkommen für das
gesamte Personal der Lazarette folgen und bitten die Kollegen-
schaft, dieses Blatt sorgfältig aufzubewahren, damit bei allen
Streitigkeiten aus dem Tarifverhältnis auf den Wortlaut des
Vertrages Bezug genommen werden kann und nicht erst der
Tarif von der Hauptverwaltung eingefordert werden braucht.
Das neue Lohnabkommen für die Krankenschwestern werden
wir in der nächsten Nummer der „Sani“ veröffentlichen.

Lohnstarif

für das nicht unter die Tarifverträge für die Akademiker und die Krankenschwestern fallende übrige Personal in sämtlichen Krankenanstalten des Reiches.

(Ergänzungsabkommen zum Tarifvertrag für Verwaltungsbekleidete vom 31. Mai 1921.)

(Gültig vom 1. Dezember 1921 ab.)

A. Männliche Kräfte.

B. Weibliche Kräfte.

Lohngruppe	vom vollendeten Lebensjahre bis zum vollendeten Lebensjahre	ohne Beschäftigung				mit Beschäftigung				Lohngruppe	vom vollendeten Lebensjahre bis zum vollendeten Lebensjahre	ohne Beschäftigung				mit Beschäftigung			
		Grundlohn	Gehaltszuschläge nach Jahren			Grundlohn	Gehaltszuschläge nach Jahren					Grundlohn	Gehaltszuschläge nach Jahren			Grundlohn	Gehaltszuschläge nach Jahren		
			1	2	3		1	2	3				1	2	3		1	2	3
Drtsklasse A.																			
1.	18.-21.	1527	1549	1569	1590	967	988	1009	1030	4.	18.-21.	1061	1072	1088	1114	564	585	606	627
	21.-24.	1599	1620	1641	1662	1009	1030	1061	1072		21.-24.	1093	1114	1135	1156	606	627	648	669
	25. 24 u. alte Verh.	1696	1799	1741	1762	1139	1160	1181	1202		Über 24	1169	1179	1200	1221	671	692	713	734
2.	18.-21.	1433	1454	1475	1496	878	894	915	936	5.	18.-21.	1020	1041	1062	1083	538	554	576	598
	21.-24.	1476	1496	1517	1538	915	936	957	978		21.-24.	1062	1083	1104	1125	576	598	617	638
	25. 24 u. alte Verh.	1533	1604	1625	1646	1025	1044	1065	1086		Über 24	1102	1123	1144	1165	615	636	657	678
3.	18.-21.	1401	1422	1443	1464	841	862	883	904	6.	18.-21.	990	1020	1041	1062	512	533	554	575
	21.-24.	1443	1464	1485	1506	883	904	925	946		21.-24.	1041	1062	1083	1104	554	575	596	617
	25. 24 u. alte Verh.	1530	1551	1572	1593	970	991	1012	1033		Über 24	1061	1072	1093	1114	564	585	606	627
Drtsklasse B.																			
1.	18.-21.	1441	1462	1483	1504	905	926	947	968	4.	18.-21.	976	997	1018	1039	513	534	555	576
	21.-24.	1483	1504	1525	1546	947	968	989	1010		21.-24.	1018	1039	1060	1081	555	576	597	618
	25. 24 u. alte Verh.	1613	1634	1655	1676	1077	1098	1119	1140		Über 24	1060	1104	1125	1146	630	641	662	683
2.	18.-21.	1347	1368	1389	1410	811	832	853	874	5.	18.-21.	945	966	987	1008	482	503	524	545
	21.-24.	1389	1410	1431	1452	853	874	895	916		21.-24.	987	1008	1029	1050	524	545	566	587
	25. 24 u. alte Verh.	1497	1518	1539	1560	961	982	1003	1024		Über 24	1027	1048	1069	1090	564	585	606	627
3.	18.-21.	1315	1336	1357	1378	779	800	821	842	6.	18.-21.	924	945	966	987	461	482	503	524
	21.-24.	1357	1378	1399	1420	821	842	863	884		21.-24.	966	987	1008	1029	503	524	545	566
	25. 24 u. alte Verh.	1446	1467	1488	1509	908	929	950	971		Über 24	976	997	1018	1039	513	534	555	576
Drtsklasse C.																			
1.	18.-21.	1355	1376	1397	1418	843	864	885	906	4.	18.-21.	890	911	932	953	451	472	493	514
	21.-24.	1397	1418	1439	1460	885	906	927	948		21.-24.	932	953	974	995	493	514	535	556
	25. 24 u. alte Verh.	1527	1548	1569	1590	1015	1036	1057	1078		Über 24	974	1018	1059	1060	568	579	600	621
2.	18.-21.	1261	1282	1303	1324	749	770	791	812	5.	18.-21.	858	880	901	922	420	441	462	483
	21.-24.	1303	1324	1345	1366	791	812	833	854		21.-24.	901	922	943	964	462	483	504	525
	25. 24 u. alte Verh.	1411	1432	1453	1474	899	920	941	962		Über 24	941	962	983	1004	502	523	544	565
3.	18.-21.	1229	1250	1271	1292	717	738	759	780	6.	18.-21.	865	886	907	928	411	432	453	474
	21.-24.	1271	1292	1313	1334	759	780	801	822		21.-24.	907	928	949	970	453	474	495	516
	25. 24 u. alte Verh.	1358	1379	1400	1421	846	867	888	909		Über 24	900	911	922	953	451	472	493	514
Drtsklasse D.																			
1.	18.-21.	1247	1268	1289	1310	759	780	801	822	4.	18.-21.	825	847	868	889	411	432	453	474
	21.-24.	1289	1310	1331	1352	801	822	843	864		21.-24.	868	889	910	931	453	474	495	516
	25. 24 u. alte Verh.	1419	1440	1461	1482	931	952	973	994		Über 24	931	954	975	996	518	539	560	581
2.	18.-21.	1153	1174	1195	1216	665	686	707	728	5.	18.-21.	793	816	837	858	390	411	432	453
	21.-24.	1195	1216	1237	1258	707	728	749	770		21.-24.	837	858	879	900	429	449	470	491
	25. 24 u. alte Verh.	1303	1324	1345	1366	815	836	857	878		Über 24	877	898	919	940	462	483	504	525
3.	18.-21.	1121	1142	1163	1184	633	654	675	696	6.	18.-21.	774	795	816	837	359	380	401	422
	21.-24.	1163	1184	1205	1226	675	696	717	738		21.-24.	816	837	858	879	401	422	443	464
	25. 24 u. alte Verh.	1250	1271	1292	1313	762	783	804	825		Über 24	828	847	868	889	411	432	453	474
Drtsklasse E.																			
1.	18.-21.	1140	1161	1182	1203	676	697	718	739	4.	18.-21.	773	794	815	836	382	403	424	445
	21.-24.	1182	1203	1224	1245	718	739	760	781		21.-24.	815	836	857	878	424	445	466	487
	25. 24 u. alte Verh.	1312	1333	1354	1375	848	869	890	911		Über 24	880	901	922	943	489	510	531	552
2.	18.-21.	1040	1061	1082	1103	582	603	624	645	5.	18.-21.	742	763	784	805	351	372	393	414
	21.-24.	1082	1103	1124	1145	624	645	666	687		21.-24.	784	805	826	847	393	414	435	456
	25. 24 u. alte Verh.	1190	1211	1232	1253	732	753	774	795		Über 24	824	845	866	887	433	454	475	496
3.	18.-21.	1014	1035	1056	1077	550	571	592	613	6.	18.-21.	721	742	763	784	330	351	372	393
	21.-24.	1056	1077	1098	1119	592	613	634	655		21.-24.	763	784	805	826	372	393	414	435
	25. 24 u. alte Verh.	1145	1166	1187	1208	679	700	721	742		Über 24	773	794	815	836	382	403	424	445

C. Fernerungszuschläge. Der in den Monatslohlisten enthaltenen monatliche Fernerungszuschlag, um welchen die Lohnsätze bei Beendigung des Aufschlages für Überzeitarbeit zu erhöhen sind, beträgt: a) für männliche Kräfte: In Drtsklasse A 69 Wfl., in Drtsklasse B 48 Wfl., in Drtsklasse C 416 Wfl., in Drtsklasse D 274 Wfl., in Drtsklasse E 333 Wfl.; b) für weibliche Kräfte: In Drtsklasse A 291 Wfl., in Drtsklasse B 270 Wfl., in Drtsklasse C 260 Wfl., in Drtsklasse D 229 Wfl., in Drtsklasse E 208 Wfl.

D. Lohngruppen. a) Männliche Kräfte. Lohngruppe 1. Stationsausseher, geprüfte Pfleger* und Zahnarztstellvertreter, geprüfte Kassierer, Desinfektoren, Bedienstete, Krankenschwestern, soweit sie bisher noch der Krankenschwesterngruppe zugeordnet waren, Sanitätswärter, Helfer in gebobener Stellung, Wärter, Barbier.

b) Weibliche Kräfte. Lohngruppe 1. Stationsausseherinnen, geprüfte Pflegerinnen, Wäscherinnen, Entschleimungsbedienstete, gelehrte Hebammen und Hebammen, Hebammen, Oberwäscherinnen, Jungwäscherinnen, Wagnisverwalterinnen.

Lohngruppe 2. Ungeprüfte Pflegerinnen, Wärterinnen, Hebammen, Hebammen, Hebammen, Hebammen, Hebammen.

Lohngruppe 3. Krankenschwestern, Stations-, Sanitätswärterinnen, vollbeschäftigte Reinigungsfrauen.

E. Rinderzuschläge. Der Rinderzuschlag beträgt für Stunde 30 Wfl., für die Woche 38,40 Wfl., für den Monat 166,40 Wfl.

* Die ungeprüften Pfleger, die jetzt unter Verhinderung ihrer bisherigen gleichwertigen praktischen Tätigkeit als geprüfte Pfleger angestellt und entlohnt werden, werden auch in Zukunft den geprüften Pflegern gleichgestellt.

F. Gesundheitsfrage. Dem Personal, das mit der Pflege und Betreuung von Personen betraut ist, die an Typhus, Cholera, Pest, Ausfall, Masern und offener Augentuberkulose leiden, wird ein Zuschlag von 100 % für jeden Tag der Pflege dieser Kranken gewährt.

G. Entgelt für Sachbezüge. 1. Für Wohnung einschließlich Bedienung mit Heizung und Beleuchtung ist von den Sachbezüglern einzubehalten: In Ortschaften A 48 M., in Ortschaften B 43,20 M., in Ortschaften C 38,40 M., in Ortschaften D 33,60 M., in Ortschaften E 28,80 M. für den vollen Kalendermonat. Ist der Raum mit zwei oder mehr Personen belegt, so ermäßigt sich der Satz auf die Hälfte für den ersten und auf ein Drittel für die übrigen Personen. 2. Für das Reinigen der Wäsche ist ein monatliches Entgelt zu gewähren. 3. Für das Reinigen der Wäsche ist ein monatliches Entgelt zu gewähren, das von der Anstaltsleitung im Einvernehmen mit der gesetzlichen Vertretung des Personals festzusetzen ist, zu entrichten.

Ergänzungsbestimmungen. 1. Die für die Reichsstrankenanstalten bzw. Lazarette bisher maßgebenden Arbeitsbestimmungen und Bestimmungen für die Einreihung des in Betracht kommenden Personals in die Wohngruppen sowie die Anrechnung von Dienstzeit (Berufsahre und Militärdienstzeit) bleiben unverändert bestehen. 2. Die Vergütung für Sonntagsarbeit innerhalb des zehntägigen Wochenlohn ist in den Reichsstrankenanstalten einbezogen. Eine besondere Entschädigung wird nicht gewährt. 3. Die planmäßige Wochenarbeitszeit beträgt einschließlich der gesetzlichen Regelung 48 Stunden. Die Verteilung der Arbeit auf Wochen-, Sonn- und Feiertage bleibt der örtlichen Regelung vorbehalten mit der Maßgabe, daß in jeder Woche ein freier Tag gewährt werden soll. Der freie Tag soll nach Möglichkeit zweimal im Monat auf einen Sonntag fallen. 4. Jugendliche unter 18 Jahren sind von dem Dienst in Strankenanstalten des Reichs nicht anzunehmen. 5. Für die sämtlich beschäftigten Kräfte ist der Lohn wie nach einjähriger Beschäftigung zu zahlen. Bei etwaiger Umwandlung der nicht ständigen in ständige Beschäftigung, kommen die Lohnsätze für ständige Kräfte in Anwendung, selbst wenn der Lohn für die beteiligte Kraft hierdurch vorübergehend sinkt. Bei nur während bestimmter Jahreszeiten Beschäftigten ist die Einreihung in die Lohnstufen die frühere Beschäftigung bei Krieges- und Staatsbedürfnissen in Anrechnung gebracht. 6. Entschädigung nach Ablauf der betreffenden Dienstzeiten mit dem Ersten des folgenden Monats in Rechnung zu setzen. 7. Wenn während der Dauer dieses Tarifvertrages den Arbeitern bei den Verwaltungen des Reichs und Provinzen eine allgemeine Lohnserhöhung gewährt werden sollte, so ist über eine entsprechende Neuregelung der Löhne vom ersten Zeitpunkt an erneut zu verhandeln. 8. Pflegerinnen, die die Krankenpflegeprüfung abgelegt haben, können sich dem vorerwähnten Tarifvertrage oder den für die Strankenanstalten in den Reichsstrankenanstalten unterstellen. Die Wahl des Tarifvertrages steht der jeweiligen Pflegerin frei, wenn dies nach dem Dienstvertritte oder nach besonderer Verfügung zu erfolgen ist und möglich. Der geprüften Pflegerin ist auf Wunsch der Tarifvertrag für die Strankenanstalten durch die Anstaltsleitung zugänglich zu machen.

Berlin, den 4. November 1921.

Der Reichsminister der Finanzen. **gez.: Hermsch.**

Leiter der Gemeinde- und Staatsarbeiter. **gez.: Paul Schulz.**

Hebammen

Für die Dienstleistungen der Hebammen sind in Bayern mit Wirkung ab 15. November der festgesetzten Gebühren vom 4. Juni 1919 auf das Sechsfache der Sätze erhöht worden. Zu diesen Erhöhungen darf im Regierungsbezirk der Pfalz ein besonderer Zuschlag von 30 Prozent berechnet werden.

Regensburg. (Gebührenordnung.) Auf Anordnung des Verwaltungspräsidenten stehen den Hebammen für ihre berufsmäßigen Leistungen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Gebühren zu: Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armerverbände die Gebühren zahlen sind oder wenn die Zahlung aus Staatsfonds zu leisten ist, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der Leistung aus dem Zeitumstände einen höheren Satz rechtfertigen. Im übrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Zeitdauer der Leistung, nach der Art der Geburt (am Orte, im Kreise) zu bemessen. Für den Beistand bei einer regelmäßigen Geburt für die Dauer bis zu 8 Stunden 150 M., für jede folgende Stunde 6-12 M. Für den Beistand bei einer Zwillinggeburt, einer regelwidrigen Geburt, einer mit Schwierigkeiten und deren Folgen oder mit Entzündung, mit Lösung der Plazenta oder mühsamer Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt erhöht sich der Anfangssatz auf 100-200 M. Für den Beistand bei einer Fehl- oder unzeitigen Geburt oder bei der Entnahme einer Plazenta für die Dauer bis zu 6 Stunden 50-90 M. Für jede folgende Stunde 6-12 M. Für jeden vorgeschriebenen oder nach dem Ermessen der Hebammen erforderlichen ärztlichen Untersuchung, wie Auspultungen, Küstlersehen, Raibereisieren, etc. und Wäcken des Kindes bei Tage 6-12 M., bei Nacht das Doppelte. Für jeden sonstigen Besuch einschließlich der dabei erforderlichen Untersuchungen und Berrichtungen 3-12 M., bei Nacht

das Doppelte. Für eine Beratung in der Wohnung der Hebamme bei Tage 5-10 M., bei Nacht das Doppelte. Für ein schriftliches Zeugnis einschließlich der Gebühr für die Untersuchung oder den Besuch 6-10 M. Als Nacht im Sinne vorstehender Vorschriften gilt in den Monaten April bis September die Zeit von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, in den andern Monaten die Zeit von 7 Uhr abends bis 8 Uhr morgens. Bei Berrichtung in Häusern, die mehr als zwei Kilometer von der Wohnung der Hebamme entfernt liegen, sind der Hebamme, falls ihr nicht freies Fuhrwerk gestellt wird, sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg entweder die baren Auslagen für tatsächlich benutztes Fuhrwerk oder 1-2 M. Begegebter für jedes angefangene Kilometer Landweg bzw. die Fahrkosten der 3. Wagenklasse bei Benutzung der Eisenbahn oder der Fahrpreis der Straßenbahn bei deren Benutzung zu erstatten. Im übrigen sind der Hebamme die baren Auslagen für die bei ihrer Hilfeleistung verwendeten Desinfektionsmittel und Verbandstoffe, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt werden, zu ersetzen. Die Gebührenordnung tritt am 15. November 1921 in Kraft; gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 23. August 1920 außer Kraft.

Aus unserer Bewegung

Reichsstrankenanstalten. In Ergänzung der in Nummer 43 der "Sanitätswarte" bekanntgegebenen Erhöhung des Entgelts für die Sachbezüge sei nachgetragen, daß in den Lazaretten, in denen ab 1. August die vollen Leuerungszuschläge ausgezahlt worden sind, eine Rückzahlung der zuviel gezahlten Beträge von den Vermoögungen nicht verlangt werden kann. Im Reichsfinanzministerium ist am 6. Oktober zwischen den Vertretern des Reichs und unserer Organisation in dieser Angelegenheit folgende Vereinbarung getroffen worden:

Die Zahlung des verfürten Leuerungszuschlags von 80 M. bzw. 65 M. an das an der Anstalts- usw. Beschäftigung teilnehmende Personal bzw. die Erhöhung des Entgelts für Beschäftigung für die Krankenpflegerinnen erfolgt mit Wirkung ab 1. August d. J. Sofern bei einzelnen Lazaretten usw. von diesem Zeitpunkt ab bereits der volle Betrag des erhöhten Leuerungszuschlags zur Auszahlung gelangt sein sollte, wird von der Wiedereingehaltung der zuviel gezahlten Beträge abgesehen.

Meyer. (Reichsstrankenhaus.) Nach langen Verhandlungen ist es nunmehr gelungen, eine zeitgemäße Lohn- und Tarifregelung abzuschließen. Die Erfüllung aller Wünsche konnte naturgemäß nicht auf einmal vorgenommen werden. Aber wenn der gewerkschaftliche Geist innerhalb des Personals eine Stärkung erfahren soll, ist es notwendig, daß nicht nur alle dort Beschäftigten reiflich unserem Verband angeschlossen sind, sondern auch die Unterstützung der Funktionäre durch das Personal muß eine bessere werden. Nur einem gut disziplinierten Personal wird es möglich sein, auf seinen Arbeitgeber den maßgebenden Eindruck zu machen, der notwendig ist, um mit den Wünschen des Personals durchzubringen. Es gilt also nicht nur, das Erlange festzuhalten, sondern auch auszubauen. Das Ausbauen der Organisation sowie der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, damit sie für jeden Beschäftigten erträglich sind, erfordert neben guter Kollektivität auch Solidarität innerhalb des Personals. Wenn wir also Dank der Organisation wieder einen Schritt vorwärts gekommen sind, wollen wir versuchen, den nächsten Schritt so vorzubereiten, damit er in der Lage ist, erneut eine Verbesserung der gesamten Beschäftigten herbeizuführen. Die neuen Lohnsätze betragen monatlich für Heizer 1100 M., ohne Kost; mit Kost: für Pfleger 300 M., hauswirtschaftlichen 200 M., Köchinnen 200 M., Bügelmädchen 180 M., Hausmädchen 150 M. monatlich; Baldfrauen 13 M. pro Tag. In diesen Löhnen kommt eine Kinderzulage von 62,40 M. monatlich. Alle Abzüge vom Lohn, wie Steuern, Krankentafeln, Invalidentafeln, Fürsorgebeiträge usw. sind die gesetzlichen. Arbeits- und Schutzkleidung sowie Holzschuhe werden vom Reichsstrankenhaus gestellt. Dieser Lohnsatz tritt in Kraft ab 1. Oktober 1921. Die Kündigung dieses Lohnsatzes ist eine vierwöchige und darf nur jeweils auf das Monatsende erfolgen. Die Kündigung hat stets unter Angabe der Gründe und Vorlage der beantragten Änderungen schriftlich zu erfolgen. Die Gewährung der Befähigungszulage richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Berlin, den 4. November 1921.

Der Reichsminister der Finanzen. **gez.: Hermsch.**

Leiter der Gemeinde- und Staatsarbeiter. **gez.: Paul Schulz.**

Hamburg. In dem in Nr. 45/1921 der "Sanitätswarte" veröffentlichten Auszug aus dem Tarifvertrag für das Pflegepersonal der hamburgischen Staatsstrankenanstalten treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 folgende Änderungen ein:

Die Vergütung ist im Jahresbeträge vereinbart. Sie besteht aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag und dem Leuerungszuschlag zur Grundvergütung und zum Ortszuschlag sowie aus Kinderzuschlägen nach Leuerungsanschlag. Es bestehen zwei Ortschaften. Zur Ortschaft A gehören die allgemeinen Krankenhäuser St. Georg, Spitalhof und Harmbel, die Staatsstrankenanstalten Friedrichsberg und Langenhorn, das Sager- und das Tropenkrankenhaus und das Institut für Geburtshilfe. Zur Ortschaft B gehören die Staatsstrankenanstalten Bergedorf und Gutzdaven. Auf den Monat umgerechnet ergeben sich folgende Beträge in Mark:

Dienstjahr	Ordstaffel A		Ordstaffel B	
	Pfleger	Pflegerinnen	Pfleger	Pflegerinnen
1.	1520,—	1250,—	1420,—	1150,—
2.	1620,—	1340,—	1520,—	1230,—
3.	1715,—	1450,—	1615,—	1350,—
4.	1820,—	1540,—	1720,—	1440,—
5.—6.	1850,—	1580,—	1750,—	1480,—
7.—8.	1890,—	1625,—	1790,—	1525,—
9.—10.	1935,—	1680,—	1835,—	1580,—
11.—12.	1975,—	1750,—	1875,—	1650,—
13.—18.	2020,—	1820,—	1920,—	1720,—

Für Oberpfleger und Oberpflegerinnen erhöht sich der Monatsbeitrag um 120 Mk. Für verheiratete Pflegerinnen wird der Ortszuschlag nur zur Hälfte gewährt, der Monatsbeitrag vermindert sich deshalb um 300 Mk. in Ordstaffel A und um 150 Mk. in Ordstaffel B. — **Alterszuschläge.** Mit dem Feuerungszuschlag zusammen ergeben sich für beide Ordstaffeln folgende Beträge pro Monat: Für ein Kind bis zu 6 Jahren 180 Mk., von 6—14 Jahren 240 Mk., von 14—21 Jahren 300 Mk. Für Kinder im Alter von 14—21 Jahren wird der Zuschlag nur gewährt, wenn diese kein eigenes reichssteuerpflichtiges Einkommen haben. Als unterhaltsberechtigter gelten ebenfalls, für ebendort erklärte, an Kindesstatt angenommene Kinder und Stiefkinder, ferner uneheliche Kinder, wenn die Pflegeperson deren Unterhalt bestreitet. — Für die **Gewährung von Unterkunft** (möglicher Raum nach Leistung und Bezeichnung für Einzelpersonen) beträgt der Abzug 3 Mk. pro Tag. Sind in einem Raum mehr als fünf Personen untergebracht, so kann der Abzug angemessen ermäßigt werden. — **Verpflegung.** Für volle Verpflegung werden pro Tag 18 Mk. berechnet.

Auf die gegenüber dem Monat September für die Monate Oktober, November und Dezember eingetretenen Erhöhungen ist die sofortige Auszahlung von 500 Mk. an mit Anspruch auf Unterkunft und Verpflegung beschäftigtes Personal und von 1000 Mk. an ohne Anspruch auf Unterkunft und Verpflegung beschäftigtes Personal genehmigt worden und bereits erfolgt.

• **Rundschau** •

Eine staatliche Krankenpflegeschule wird Anfang Dezember 1921 in **Graz** errichtet, in der Personen, die bisher nicht in der Krankenpflege tätig waren, zu diplomierten Krankenpflegerinnen und Krankenpflegern herangebildet werden sollen und Berufsfrankenspflegern und -pflegerinnen Gelegenheit gegeben wird, sich für die staatliche Diplomprüfung vorzubereiten. Bei der Ausbildung wird auf die Bedürfnisse der Landkrankenpflege und der Hauskrankenpflege geachtet und das Gebiet der physikalischen Heilmethode (Sphygmotherapie, Massage) berücksichtigt. Es sind zwei Lehrgänge vorgesehen, ein zweijähriger und ein einjähriger mit Halbtagsunterricht. Der Lehrstoff ist in beiden Kursen der gleiche, ein Schulgeld wird nicht erhoben. Für den zweijährigen Kursus werden gefordert: Mindestalter 18 Jahre, bei Minderjährigkeit Zustimmungserklärung des Vaters oder seines Stellvertreters, Unbescholtenheit, körperliche und geistige Eignung für den Beruf, genügende Schulbildung, Nachweis über die bisherige Tätigkeit, Lebenslauf und spezielles Gesundheitsattest. Erwünscht ist, ohne zu fordern, vorherige hauswirtschaftliche Betätigung. Die Einstellung für den zweijährigen Kursus erfolgt zunächst für sechs Monate, um den Schülern Gelegenheit zu geben, sich über die Berufseignung zu informieren und eventuell den Kursus wieder aufzugeben. Während dieser Probezeit können Entlassung und Austritt ohne Angabe von Gründen erfolgen. Im einjährigen Kursus sollen Krankenpfleger und Pflegerinnen zur staatlichen Diplomprüfung vorbereitet werden. Zuverlässig wird Pflegepersonal, das mindestens drei Jahre im Beruf steht. Es soll in diesem Kursus dem älteren Pflegepersonal Gelegenheit geboten werden, sich über den heutigen Stand der wissenschaftlichen Krankenpflege fortzubilden, ohne die Berufstätigkeit aufzugeben. Für die Angehörigen geistlicher Orden können Unterrichtsfächer, die für sie nicht in Frage kommen, ausfallen. Der Unterricht wird praktisch und theoretisch an drei Halbtagen in der Woche erteilt.

Volksbäder. Infolge des Kohlenmangels hat eine Reihe von öffentlichen Hallenschwimmbädern geschlossen werden müssen. Wie die Mitteilungen der Zentralkasse des Deutschen Städtetages berichten, ist der Reichsminister des Innern mit den zuständigen Reichsstellen in Verbindung getreten, um Entschlossenheiten in bezug auf die Kohlenlieferung zu erwirken. Um die Benutzung der Schwimmbäder vollständig zu machen, empfiehlt der Minister weiter, die Preise für die Schwimmbäder und die Kosten für die Vereinsstunden möglichst niedrig zu bemessen oder den Schwimmvereinen als Trägerin der Vereinspflege nach Schluss der öffentlichen Badezeit eine Übungsstunde möglichst kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Durchführung dieser Anregung wäre um so wünschenswerter, als es mit dem Badenlernen bei uns in Deutschland noch arg bestellt ist. Selbst in den Volksschulen hat sich die Einrichtung der Brausebäder, so sehr sie allgemein Anerkennung findet,

bis jetzt nur in einem Viertel hundert Städten eingeleitet und in 18 Städten sind die Brausebäder zurzeit in Betrieb, immer noch eine Folge der Kohlennot. In den Fortbildungsschulen kennt man das Schulbrausebad noch in keiner einzigen Stadt. Da im Durchschnitt in Deutschland auf 3200 Menschen überhaupt nur eine Brausewanne kommt, und die Schüler der Fortbildungsschulen in den seltensten Fällen zu den öffentlichen Bädern gehören, die dabei eine Brausewanne zur Verfügung haben, so ist das städtische Bad für die heranwachsende Jugend die einzige Körperhygiene in dieser Art. Darum ist es eine soziale Pflicht aller Städte, der Jugend das Baden im Schwimmen in möglichst weitem Maße und möglichst ohne Kosten zu erwirken. Da bei den hohen Baumaterialkosten auf die hinaus die Badezimmer das Vorrecht von wenigen sein werden, so bekommen die städtischen Bäder auch für die Erwachsenen eine steigende Bedeutung, zumal man immer wieder den großen Heilwert des gewöhnlichen Bades im Kampfe gegen die Volkskrankheiten erkennt. Darum sollte man mit den Kohlen sparen, so weit es geht, aber nicht auf diesem wichtigen Gebiete der Volksgesundheit die Stadt Dresden ist jetzt dabei, die Einschränkungen im Krieger zu beseitigen und darüber hinaus noch neue städtische Badeleistungen zu schaffen. Es wäre zu wünschen, daß andere Städte diesem Beispiel folgen, um auch Arbeitsgelegenheit für das erwerbslose Badepersonal zu schaffen.

Die **Krebskrankheit.** In den Veröffentlichungen des Reichsgesundheitsamts ist (Nr. 33, 1921) ein Krebsmerkleinblatt zur Aufklärung des Volks über die Krebskrankheit abgedruckt. Der Krebs heißt es da, kein unheilbares Leiden. Es kann bei frühzeitiger Erkennung durch ärztliche Maßnahmen geheilt werden. Er ist aber seinen Anfängen schwer zu erkennen, und gerade deswegen ist nötig, möglichst frühzeitig ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Deshalb ist es auch notwendig, daß die Menschen mehr auf Veränderungen am Körper achten und die so häufig bei solchen Schmerzen geübte Gleichgültigkeit aufgeben. Die Vorbeugung das beste Mittel zur Verhütung des Krebsleidens. Diese Vorbeugung ist besonders dem Proletariat zu beachten. Besonders der Krebs für viele Proletarier eine Berufskrankheit. Dann leiden auch die Proletarierfrauen in erhöhtem Maße unter dem Krebs. Das hat auch Weinberg in der Zeitschrift für Krebsforschung wiesen. Er hat nämlich die Häufigkeit festgestellt, mit der Frauen verschiedener wirtschaftlicher Stellung ihre Ehemänner an Krebs sterben. Danach starben von den Frauen an Krebs bei den wohlhabenden Männern nur 77, bei den minderbemittelten Männern aber 143. Die Krebssterblichkeit ist danach in den unteren sozialen Schichten doppelt so groß als in den oberen. Das beweist wieder, wie wichtig unser sozialer Kampf ist. Aber es ist immer erfreulich, daß der Krebs bei rechtzeitiger Feststellung doch heilbar ist. Darum sollte die Warnung des Reichsgesundheitsamts von den Proletariern wohl beachtet werden.

• **Eingegangene Schriften und Bücher** •

Einfache Hilfsmittel zur Ausführung bakteriologischer Untersuchungen von Geheimerat Prof. Dr. H. Bider, Berlin 1921. Verlag: Kabisch, Leipzig. Preis 9 Mk. — Bei Einrichtung und Unterhaltung bakteriologischer Laboratorien sind nachfolgende für Vereinigungen vorkommen, besonders wenn sie aus der Praxis kommen, daher sollte dieses Erscheinen dieses Handbuchs willkommen sein.

Die operationelle Heilung von Frauenleiden. Von Dr. G. Semke. I. Teil. Die Mutterchaftsorgane mit den Abhängigkeiten. Schuttschmid-Verlag, Jena. Preis 5 Mk. — Die Heilung der Mutterchaftsorgane, die unrichtige und die richtige Behandlung in Krankheitsfällen, Blutungen, Ektasen, Fibrosen, Mastopathie und besondere Heilfaktoren werden in dieser Schrift vom Standpunkt der natürlichen Heilweise besprochen.

Die Pflege der Haut und Geschlechtskrankheiten. Ein Leitfaden für Pflegerinnen. Von Dr. Emil Kretz, Wien. Verlag: Georg Thieme, Leipzig. Preis 9 Mk. — In der Krankenpflegeschule in Wien sind besondere Vorlesungen für die Pflege Haut- und Geschlechtskrankheiten, deren wesentlicher Inhalt in diesem Buche festgelegt ist, um den Schülern als Kuratrepertorium zu dienen. Erproben der Pflegerinnen des Buches für dieses Spezialfach der Krankenpflege noch große Aufbruch, ist kein Erscheinen zu begrüssen. Ein ähnlicher Leitfaden bisher nicht.

Atmungs- und Haltungsbücher. Von Dr. med. R. G. H. W. Wänden, und Christian Silberhorn, Wänden. Mit 46 Abbildungen. 1921. Verlag: „Kretzschmar“, Otto Gmelin, Wänden. Preis 10 Mk. — Die Verfasser schildern vom ärztlichen und gymnastischen Standpunkt die volkstümliche Notwendigkeit der Atmungs- und Haltungsbücher. Im Kampfe gegen die vielfältigen Schädigungen der menschlichen Körper sind diese Büchlein ein hervorragendes Mittel. Sie angelegentlich und sorgfältig in jeder, auch in der Form eingehend 44 Übungen sind in klarer, leicht verständlicher Form eingehend beschrieben. Die Einfügung von Bildern machen die Übungen anschaulich.